

RS UVS Wien 1992/05/08 03/16/602/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.1992

Rechtssatz

Das Gesetz sieht einen besonderen Wortlaut für die Aufforderung, die Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, nicht vor; sie hat lediglich so bestimmt zu sein, daß der Aufgeforderte weiß, welches Ereignis auf ihn zukommt. Zur Bewertung des Satzes "Es wird wohl am Besten sein, du machst einen Alkotest und anschließend den Amtsarzt" kommt es wesentlich auf die Person des Aufgeforderten an. Handelt es sich bei diesem um ein zur Vornahme einer solchen Untersuchung selbst berechtigtes Organ und beim Aufforderer um einen Kollegen, mit dem er per "Du" ist, genügt der wiedergegebene Wortlaut.

Schlagworte

Alkotest; Aufforderung; Wortlaut; inhaltliche Bestimmtheit; Person des Aufgeforderten; Verweigerung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at